

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Erdgas (Stand 06/2026)



## 1. Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

Vertragsgegenstand ist die Versorgung des Kunden der EnergieDirect Austria GmbH (im Folgenden kurz „EnergieDirect“ genannt), Alte Poststraße 400, 8055 Graz, mit einem Jahresverbrauch von max. 400.000 kWh und mit Standardlastprofil mit Erdgas an dem/den im Vertragsanbot des Kunden angeführten Zählpunkt(en) in Österreich. Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten das Gaswirtschaftsgesetz (GWG), die jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln und die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Erdgas) des örtlichen Netzbetreibers. Die Netznutzung bzw. die Erbringung von Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Netznutzungs- und Netzdienstleistungen sind ausschließlich den Netzbetreibern vorbehalten.

Unter Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und in einem Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben zu verstehen.

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist jeder, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

## 2. Voraussetzung für die Belieferung

Voraussetzung für die Belieferung des Kunden durch EnergieDirect sind ein aufrechter Netzzutritts- und Netzzugangsvertrag zu jedem Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz, die Durchführung von Transportleistungen und alle weiteren in diesem Zusammenhang vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gewährleistet werden kann.

## 3. Vertragsabschluss und Lieferbeginn

Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch EnergieDirect innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zustande. Wird das Angebot von EnergieDirect erstellt kommt der Vertrag zustande, wenn die Annahme durch den Kunden innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Absendung (der Samstag zählt nicht als Werktag) bei EnergieDirect einlangt. EnergieDirect wird dem Kunden eine Bestätigung über das Einlangen seines Angebotes zukommen lassen. EnergieDirect behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte (entsprechend Punkt 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) für die Lieferung von Erdgas über den Kunden bei gewerblich dazu befugten Auskunftfein einzuholen. EnergieDirect ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung des Erdgases von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11 entsprechend. Das Recht auf Grundversorgung (entsprechend Punkt 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) für die Lieferung von Erdgas) bleibt davon unberührt.

Gründe für die Ablehnung können sein, wenn:

es im Verantwortungsbereich des Kunden oder des Netzbetreibers liegende technische Probleme mit dem

- Gasanschluss des Kunden gibt;
- der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestattet
- der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages des Kunden aus Gründen gescheitert ist, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen;
- zwischen der Anbotslegung und dem nächstmöglichen Lieferbeginn ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt;
- der im Anbot genannte Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist;
- der Kunde nicht sämtliche Unterlagen der EnergieDirect (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preisblätter, Vertragsblatt) anerkennt oder
- der Kunde nicht sämtliche Daten vollständig und korrekt bekannt gibt.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch EnergieDirect zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Wechselprozesses nach § 123 (2) GWG bzw. nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Erdgaslieferungsvertrages. Sofern zwischen EnergieDirect und dem Kunden im Erdgasliefervertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung bei Neuanschlüssen frühestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzan schlusses. Bei Neuansmeldungen erfolgt die Lieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechend der Wechselverordnung 2014.

Der tatsächliche Wechseltermin hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt alle für die Belieferung notwendigen Schritte (Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages, Netzbetreiberanmeldung etc.) erfolgreich abgeschlossen werden können. Stillschweigen der EnergieDirect gilt nicht als Vertragsannahme oder Zustimmung.

## 4. Rücktritt/Widerruf

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den von EnergieDirect für deren geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von EnergieDirect auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn EnergieDirect oder ein mit dieser zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von EnergieDirect benützten Räume gebracht hat.

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde EnergieDirect über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, z.B. Brief oder E-Mail) informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

EnergieDirect Austria GmbH, Mariazeller Straße 134, 3100 St. Pölten,  
E-Mail: erdgas@energiedirect.at

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der EnergieDirect oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
4. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Verbraucher können von einem mit EnergieDirect im Fernabsatz unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der EnergieDirect geschlossenen Vertrag (§ 3 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten, dies auch ohne Angabe von Gründen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Der Rücktritt ist gegenüber EnergieDirect eindeutig zu erklären (formfrei, z. B. Brief oder E-Mail). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Es steht dem Kunden frei, für seine Rücktrittserklärung das diesen AGB beigeschlossene Widerrufsformular zu verwenden. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

EnergieDirect Austria GmbH, Mariazeller Straße 134, 3100 St. Pölten,  
E-Mail: erdgas@energiedirect.at

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß

§ 12 FAGG um zwölf Monate verlängert, wenn EnergieDirect ihrer Informationspflicht über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts nicht nachkommt.

Tritt der Kunde nach KSchG oder FAGG von diesem Vertrag zurück, hat EnergieDirect alle Zahlungen, die EnergieDirect vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei EnergieDirect eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat EnergieDirect dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Soweit die Erdgaslieferung auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der Kunde EnergieDirect einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

## 5. Umfang und Durchführung der Lieferung und Höhere Gewalt

Der Kunde erhält das Erdgas zur Deckung des Eigenbedarfs. Dabei wird das Erdgas durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Erdgasmengen in das Erdgasnetz an den Kunden geliefert. Als Erfüllungsort wird der technisch geeignete Einspeisepunkt im Marktgebiet, in der die Kundenanlage liegt, vereinbart.

Der Kunde wird bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens EnergieDirect schriftlich (elektronisch oder per Post) informieren.

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung Lieferverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die Lieferverpflichtungen, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das EnergieDirect hindert, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Die Abnahmepflichten des Kunden bleiben auch bei solchen Ereignissen aufrecht. Sollten die Lieferverpflichtungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 6. Brennwert, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung

Der Marktgebietsmanager bestimmt den Verrechnungsbrennwert (gewogener Mittelwert) für das jeweilige Marktgebiet aus den bekannt gegebenen Messwerten der Netzbetreiber. Der gewogene Mittelwert je Marktgebiet fließt in Folge in die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) i.d.G.F. ein. Der Netzbetreiber bestimmt auf Basis dieses Verrechnungsbrennwertes für jeden Zählpunkt einen Umrechnungsfaktor, gemäß den Methoden der ÖVGW-Richtlinie G O 110. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mit seinen Zählpunkten mittel- bares Mitglied jener Bilanzgruppe, der EnergieDirect angehört.

## 7. Preise, Preisänderung

Die Preise für die Lieferung von Erdgas ergeben sich aus dem Erdgasliefervertrag oder dem Preisblatt. Nicht im Energiepreis enthalten sind Steuern und Abgaben, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Erdgasversorger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist und die Lieferung von Erdgas betreffen. Der Kunde hat diese Steuern und Abgaben zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis zu tragen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers. Soweit nicht anders vereinbart ist EnergieDirect berechtigt, durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Erdgasabgabe, der Verbrauchsabgabe, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Lieferentgeltes soweit diese Bestandteil des zu zahlenden Lieferentgeltes bilden Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Zuschlägen, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Erdgasversorger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist und die Lieferung von Erdgas betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sind die oben angeführten Faktoren im Lieferentgelt inkludiert, und sinken diese Kosten, so ist EnergieDirect gegenüber Kunden verpflichtet, das vereinbarte Entgelt entsprechend zu senken.

## 8. Ablesung

Das an den Kunden gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers festgestellt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber oder vom Kunden selbst abgelesen.

## 9. Abrechnung, Teilbeträge

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Verbrauchsdaten, sofern der Kunde keine unterjährige Abrechnung verlangt.

EnergieDirect stellt dem Kunden vorab monatlich Teilbetragszahlungen in Rechnung. Entsprechende § 126 Absatz 6 Gaswirtschaftsgesetz werden Teilbeträge für die Energielieferung auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

Ändern sich die Preise, so hat EnergieDirect das Recht, die Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Teilzahlungsbeträge zeitanterteilt berechnet. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so schätzt EnergieDirect die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen.

Ergibt sich bei der Jahresabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in den nächstfolgenden Teilzahlungsbetragsvorschreibungen für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Nach Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages wird EnergieDirect die über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlten Beträge innerhalb von zwei Monaten zurückerstatten.

## 10. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Mahnung, Rechnungseinspruch, Aufrechnung

Sämtliche Rechnungsbeträge werden spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder bar bezahlt. Teilzahlungsbeträge werden per Lastschriftverfahren am 1. des Monats oder, sollte der erste kein Banktag sein, an dem folgenden Banktag eingezogen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, bei Verbrauchergeschäften Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu verrechnen. Bei Unternehmensgeschäften sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 456 UGB) zu verrechnen, mindestens jedoch 12 % p.a., sowie alle noch ausstehenden Beträge fällig zu stellen. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen (4 % p.a.) zu entrichten.

Der Kunde ist verpflichtet, für Wiedervorlagen von Rechnungen die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Weiters ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmen die entstehenden Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst iSd § 1333 ABGB die Kosten von Mahnschreiben sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts nach den entsprechenden Gebührenordnungen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und vom Schuldner verschuldet sind. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogeührenverordnung liegen dürfen.

Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der EnergieDirect oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## 11. Vorauszahlung, Sicherheiten

EnergieDirect kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

1. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder
2. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder
3. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunde und beträgt die Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EnergieDirect angemessen zu berücksichtigen.

Statt einer Vorauszahlung, kann EnergieDirect die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, maximal in Höhe von sechs Teilzahlungsbeträgen) verlangen. Dabei kann der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen, sofern die Netznutzung nicht mittels Einrichtung zur Vorauszahlung (Prepayment Zahlung) freigegeben wurde. EnergieDirect kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von EnergieDirect umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Rückgabe auf Kundenwunsch, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens ein Jahr lang fristgerecht nachkommt. Die Sicherheitsleistungen werden bei Beendigung des Vertrages an den Kunden zurückgegeben.

Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch die EnergieDirect gefordert, hat der Kunde unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 (Grundversorgung) eingeräumten Rechte stattdessen, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. EnergieDirect wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

## 12. Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, EnergieDirect über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit

EnergieDirect zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von EnergieDirect an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt EnergieDirect bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit EnergieDirect vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer), erfolgen.

## 13. Datenschutz/Bonitätsprüfung

1. Die EnergieDirect Austria GmbH verwendet von Kunden und Interessenten übermittelte Daten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung und der Datenschutzgrundverordnung. Erfasst werden stets nur jene Daten, die zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben notwendig sind, aufbewahrt werden Daten nur so lange wie nötig. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder nach Ablauf der mit den Kunden, Mitarbeitern oder Bewerbern vereinbarten Aufbewahrungszeiträumen werden personenbezogene Daten automatisiert gelöscht.
2. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Überprüfung seiner Identität und Bonität und stimmt zu, dass seine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bestelldaten) zu diesem Zweck an behördlich befugte Kreditinstitute, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO), übermittelt werden.
3. Soweit die EnergieDirect Austria GmbH im Anfall ein überwiegendes berechtigtes Interesse an dieser Datenverwendung hat (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), ist die EnergieDirect Austria GmbH zur Durchführung einer Identitäts- und Bonitätsprüfung auch im Fall eines Widerrufs der Zustimmungserklärung des Kunden berechtigt.
4. Auskunfteien, an welche zu Zwecken der Bonitätsprüfung Daten übermittelt werden, sind in Österreich der Kreditschutzverband von 1870 (KSV), Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien, der AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband, Schleifmühlgasse 2, A-1041 Wien, und die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3 Top 3.06 b, A-1020 Wien.
5. Das Recht des Betroffenen, die Zustimmung zur Verwendung und Übermittlung der personenbezogenen Daten jederzeit unentgeltlich zu widerrufen, bleibt hiervon unberührt.
6. Die Energie Direct Austria GmbH verpflichtet sich, Stillschweigen über alle ihr im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden oder Interessenten zu bewahren, auch unbegrenzt über den Zeitraum des Vertragsverhältnis hinaus.

## 14. Aussetzung der Lieferung und vorzeitige Auflösung des Vertrages

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist EnergieDirect berechtigt, die Lieferung mittels Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Bei der vorzeitigen Auflösung erfolgt eine physische Trennung der Netzverbindung, sofern der Kunde dem Netzbetreiber nicht rechtzeitig ein aufrechtes Lieferverhältnis nachweist. Der Aussetzung bzw. Einstellung der Lieferung aus wichtigen Gründen geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung sowie mit einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 127 Abs. 7 GWG voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt der Kunde. Als wichtige Gründe gelten wesentliche Vertragsverletzungen.

Dies sind insbesondere:

- Zahlungsverzug des Kunden trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens nach § 127 Abs. 3 GWG 2011;
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
- wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Pkt. 10 der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Zustimmung zur Verwendung eines Vorauszahlungszählers nicht nachkommt und die Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens nach § 127 Abs. 3 GWG 2011 fruchtlos bleibt;
- wenn der Kunde Messeinrichtungen umgeht oder manipuliert.

## 15. Berechnungsfehler

Der Verbrauch des Kunden wird durch Messungen des jeweiligen Verteilernetzbetreibers ermittelt. Bei Feststellung von Fehlern bei der Ermittlung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferten Erdgas und/oder des Rechnungsbetrages, muss EnergieDirect den zu viel verrechneten Betrag rückerstatten oder der Kunde den zu wenig verrechneten Betrag nachzahlen.

## 16. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung

Sofern Bindungsfristen vertraglich nicht vereinbart werden, ist die ordentliche Kündigung durch Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen gegenüber EnergieDirect unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die ordentliche Kündigung von EnergieDirect gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen erfolgen.

Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des 1. Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für EnergieDirect unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Auf bestimmte/unbestimmte Zeit von EnergieDirect geschlossene Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) können von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.

Wenn ein Kunde in Folge seines Umzuges kein Erdgas mehr beziehen kann, ist er berechtigt den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Sofern der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann EnergieDirect den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wobei der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt (Zugang der Kündigungserklärung von EnergieDirect) seinen Vertrag zu erfüllen hat.

Ein Wechsel in der Person des Kunden ist EnergieDirect unverzüglich schriftlich mitzuteilen. EnergieDirect ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Findet ein Wechsel in der Person des Kunden ohne vorhergehende Ablesung des Verbrauches oder Bekanntgabe des Zählerstandes durch den bisherigen und / oder neuen Kunden weder an EnergieDirect noch an den Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Vertragsesintrittes statt, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

Ungeachtet der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung (Punkt 14 a) und 14 b) unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens) aufzulösen. Als wichtiger Grund für EnergieDirect gelten die unter Punkt 14 gelisteten Vertragsverletzungen.

#### **17. Schadenersatzansprüche**

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EnergieDirect. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

#### **18. Informationen, Beschwerdemöglichkeiten / Streitbeilegung**

Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter [www.energie-direct.at](http://www.energie-direct.at) zur Verfügung.

Der Kunde kann Beschwerden direkt an die EnergieDirect richten, Kontaktdaten sind unter [www.energie-direct.at](http://www.energie-direct.at) abrufbar. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

#### **19. Grundversorgung**

EnergieDirect ist als Erdgasversorger dazu verpflichtet, zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zum allgemeinen Tarif Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich EnergieDirect gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Erdgas zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der EnergieDirect, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Eine Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmer mit einem Lastprofilzähler.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei EnergieDirect und Netzbetreibern beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

#### **20. Änderungen der AGB Erdgas**

EnergieDirect ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene Adresse mitgeteilt.

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen den Änderungen zu widersprechen, andernfalls gelten diese als vereinbart. EnergieDirect hat den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruches hinzuweisen.

Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden 4-wöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung zum Monatsletzten.

#### **21. Teilungültigkeit**

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **22. Rechtsnachfolge**

Die EnergieDirect ist ermächtigt – außer gegenüber Verbrauchern – ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

#### **23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für alle sich aus dem Erdgasliefervertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der EnergieDirect vereinbart. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.